

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Obernkirchen (SOG-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit nur die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Frauen gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Obernkirchen.

(2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Obernkirchen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.

Zur öffentlichen Straße gehören:

der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahn, Geh- und Radwege, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

Zur öffentlichen Straße gehören auch die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Abfallbehälter, der Bewuchs, Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar, Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere

- a) Park- und Erholungsanlagen, Grünflächen
- b) Sport- und Freizeitanlagen,
- c) Wanderwege,
- d) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind,
- e) Friedhöfe und Gedenkplätze,
- f) Gewässer- und Uferanlagen,

§ 3

Benutzung und Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszeck entsprechend gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt oder bei der zulässigen Benutzung, mehr als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es verboten

- a) die Notdurft zu verrichten,
- b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen oder zu verweilen und andere durch Verunreinigungen, Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln etc. zu belästigen,
- c) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Toilettenanlagen, Buswartehäusern, an Gedenkplätzen oder in deren Zugangsbereichen niederzulassen oder zu verweilen oder sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufzuhalten,
- d) aggressiv zu betteln,
- e) auf öffentlichen Straßen und Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
- f) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Sperrvorrichtungen zu übersteigen,
- g) Laternen, Verkehrszeichenanlagen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume zu erklettern,
- h) die unter Buchstabe g) genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Ruhebänke, Abfallbehälter, Straßen- und Hinweisschilder, umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion zu beeinträchtigen oder zweckfremd zu benutzen,
- i) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,

(2) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze sowie auf neben den Fahrbahnen angelegten Grünflächen/-streifen untersagt.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, nicht repariert, gewaschen, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (Öl etc.) nicht gewechselt werden.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und –geföhrdungen

(1) Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über Geh- und Radwegen sowie über Grün- und Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Sauberkeit

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissstuben, –stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien, Supermärkte) hat an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren.

§ 6

Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

(1) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, dürfen nur bei Tageslicht, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Erwachsene dürfen sich zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen dort aufhalten.

(2) Ballspiele sind nur auf den ausdrücklich dafür freigegebenen Flächen erlaubt.

(3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurück zu lassen oder Sandkästen zu verschmutzen,
 - c) mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren,
 - d) zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
- (4) Geräte, die der Schallerzeugung oder –wiedergabe dienen, dürfen nicht betrieben werden, wenn andere dadurch belästigt werden.

§ 7 Tierhaltung und wildlebende Tauben

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
- a) durch andauerndes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
 - b) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - c) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - d) öffentliche Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(2) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325.1 (Beginn) und 325.2 (Ende)), im La-Flèche-Park sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, Schulhöfe und Friedhöfe dürfen Hunde, ausgenommen Blindenhunde, sowie sonstige Tiere nicht mitgenommen werden.

(3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 8 Lärmbekämpfung

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

- a) an Sonn- und Feiertagen nach dem Nds. Feiertagsgesetz
- b) an Werktagen die Zeit von:

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

c) Im Übrigen gelten die Ruhezeiten nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Während der Ruhezeiten gemäß Abs. 1 sind Tätigkeiten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen, im Freien, und, soweit der Lärm im Freien unüberhörbar ist, auch im Haus, verboten.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten

- a) der Betrieb von Rasenmähern oder sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
- b) das Ausklopfen und Saugen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen,
- c) das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten oder die Ausübung anderer manueller lärm erzeugender Tätigkeiten.
- d) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter,

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen sowie für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Lautsprecher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen, insbesondere, wenn sie bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden, nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 9 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Obernkirchen.

(2) Offene Feuer in Grills, offenen Gartenkaminen, Feuerkörben u.ä. Einrichtungen auf privaten Grundstücken sowie in öffentlichen Anlagen, in den dafür vorgesehenen Grill- und Feuerstellen, unterliegen diesem Verbot nicht, sofern diese Feuer mit zulässigen Brennstoffen (trockenes, unbehandeltes Holz, Holzkohle etc.) betrieben werden.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

Offene Feuer, die durch andere Bestimmungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

§ 10 Hausnummern

(1) Die Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke innerhalb von einem Monat nach Beginn der Nutzung des Gebäudes mit der ihnen von der Stadt Obernkirchen zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf

der sie angebracht ist. Als Hausnummer können Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten verwendet werden.

(3) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudecke angebracht werden. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(4) Bei Änderung der Hausnummer ist der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte verpflichtet, die neue Hausnummer innerhalb von einem Monat entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen. Die alte Hausnummer darf für eine Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass sie lesbar bleibt.

§ 11 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag zugelassen werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis ergeht schriftlich. Sie kann befristet erteilt und mit Auflagen, Bedingungen oder dem Vorbehalt des jederzeitigem Widerrufs versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. a) die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt oder verweilt und andere durch Verunreinigungen, Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln etc. belästigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. c) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Toilettenanlagen, Buswartehäusern, an Gedenkplätzen oder in deren Zugangsbereichen niederlässt oder verweilt oder sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufhält,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. d) aggressiv bettelt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. e) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen lagert oder übernachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. f) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Sperrvorrichtungen übersteigt.
7. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. g) Laternen, Verkehrszeichen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume erklettert,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. h) die unter § 3 Abs. 1 Buchst. g) genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, umstellt, entfernt, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise verunreinigt oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt oder zweckfremd benutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. i) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen behindert oder unmöglich macht oder Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
10. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze oder auf neben den Fahrbahnen angelegten Grünflächen/-streifen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt oder abstellt,

11. entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Kraftfahrzeuge, ohne, dass ein Notfall vorliegt, repariert, wäscht, abspritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Betriebsstoffe wechselt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Bäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen so anlegt und nicht zurückschneidet, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdecken,
13. entgegen § 4 Abs. 2 über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige nicht beseitigt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, an öffentlichen Straßen und Anlagen niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
15. entgegen § 4 Abs. 4 Eiszapfen an Dachrinnen oder sonstigen Gebäudeteilen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 zur allgemeinen Bestimmung aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig, insbesondere durch Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, benutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Abfallbehälter aller Art sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
19. entgegen § 5 Abs. 4 als Gewerbetreibender an seinem Gewerbebetrieb Abfallbehälter nicht in ausreichender Größe sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht regelmäßig entleert,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe, außerhalb des Tageslichtes oder vor 07.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr oder nicht entsprechend ihrem Zweck benutzt, bzw. sich als Erwachsener dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen oder zu begleiten,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. a) auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Glas, Metalle oder Dosen zerschlägt, eingräbt oder zurück lässt oder Sandkästen verschmutzt,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen raucht, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert,
25. entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Geräte, die der Schallerzeugung oder –wiedergabe dienen, betreibt und andere dadurch belästigt,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier durch andauerndes oder häufiges Bel-len, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier unbeaufsichtigt umherläuft,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. d) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier öffentliche Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt, bzw. die Verunreinigung durch Kot nicht unverzüglich beseitigt,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325.1 (Beginn) und 325.2 (Ende), im La-Flèche-Park oder bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt,

31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Schulhöfe oder Friedhöfe Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt,
32. entgegen § 7 Abs. 3 wildlebende Tauben füttert,
33. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. a) während der Ruhezeiten Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Garten-, Bau- und Handwerksgeräte betreibt,
34. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. b) während der Ruhezeiten Teppiche, Matratzen, Polstermöbel oder Fahrzeuge ausklopft oder saugt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. c) während der Ruhezeiten hämmert, sägt, bohrt, Holz spaltet oder andere manuelle lärm erzeugende Tätigkeiten ausübt,
36. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. d) während der Ruhezeiten Wertstoffe in dafür vorgesehene Behälter einwirft,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Lautsprecher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein offenes Feuer anlegt oder unterhält,
39. entgegen § 9 Abs. 2 ein offenes Feuer mit unzulässigen Brennstoffen betreibt,
40. als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht innerhalb eines Monats mit der ihm zugewiesenen Hausnummer versieht oder die bei der Anbringung und Änderung von Hausnummern geltenden Vorschriften nicht beachtet (§ 10 Abs. 1 bis 4).

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Obernkirchen, den 30.12.2009

Stadt Obernkirchen


 Schäfer
 (Bürgermeister)



Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg
Nr. 1/2010, S. 2, vom 29.01.2010